

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer meldepflichtigen Waffe

Dieses Formular ist nicht gültig für Faustfeuerwaffen, halbautomatische Feuerwaffen, Sturmgewehre, Vorderschafts- oder Unterhebelrepetierer.

Die Übertragung einer Waffe an eine Person ist nicht zulässig, wenn Hinderungsgründe vorliegen (siehe Beilage).

Die Widerhandlung ist strafbar.

Erwerber/in

Name: Geburtsname:
Vorname(n): Geburtsdatum:
Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: Kanton:
Adresse:
PLZ: Wohnort: Kanton:
Telefonnummer: E-Mail:

Veräusserer/Veräusserin (oder Firmenstempel Waffenhändler/in)

Name: Geburtsname:
Vorname(n): Geburtsdatum:
Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: Kanton:
Adresse:
PLZ: Wohnort: Kanton:
Telefonnummer: E-Mail:

Waffe / Bestandteil Waffentyp / Marke / Modell / Kaliber

Unterschrift Erwerber/in

.....

Hauptnummer:
(Handfeuerwaffe: Verschlussgehäuse)

.....

abweichende Nummer: Lauf:

Verschluss:

.....:

.....:

Ort und Datum des Erwerbs:

**Unterschrift / Stempel
Veräusserer / Veräusserin**

.....

Verteiler: 1 Kopie Erwerber/in (mind. 10 Jahre aufbewahren)
1 Kopie Veräusserer/Veräusserin (mind. 10 Jahre aufbewahren)
1 Kopie senden an: Kantonspolizei Thurgau, Zürcherstrasse 325, 8500 Frauenfeld
E-Mail: waffenfachstelle@kapo.tg.ch

Beilage:

Sorgfaltspflicht

Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen (Art. 18 Abs. 3bis WV). Ausserdem muss der Erwerber die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 WG erfüllen. Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, verlangen und mit dem Vertrag aufbewahren (vgl. Art. 18 Abs. 3 WV).

Meldepflichtige Waffen

Nur die folgenden Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen mit einem Vertrag übertragen werden (Art. 10 WG, Art. 19 WV):

Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern; folgende Handrepetiergewehre (ausser Repetiergewehren mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem):

- schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre;
- Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
- Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
- Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind;
- einschüssige Kaninchentöter;
- Druckluft- und CO -Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 WG (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 WV). Ein Erwerb von Waffen mit diesem schriftlichen Vertrag ist nicht möglich.

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten

Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen, noch mit Feuerwaffen schießen: Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV). Das gilt auch für Luftdruck- und Softairwaffen, etc.!

Kantonspolizei Thurgau

Fachstelle Waffen, Zürcherstrasse 325, 8500 Frauenfeld / waffenfachstelle@kapo.tg.ch / 058 345 2282

Der Erwerb oder die Übertragung einer Waffe ohne entsprechende Meldung, einen Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmegewilligung ist strafbar und wird konsequent zur Anzeige gebracht.